

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 734 - 735

Kann ein Urtheil erster Instanz, durch welches die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts wegen eines von den Parteien abgeschlossenen Schiedsvertrages unter Anwendung der §§ 247, 248 C.P.O. verworfen ist, mit der Berufung angefochten werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

urtheil eingelegt war, sondern den Fall der früheren Einlegung einer Berufung gegen ein Zwischenurtheil, welches in Bezug auf die Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen war.

---

Nr. 42.

**Kann ein Urtheil erster Instanz, durch welches die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts wegen eines von den Parteien abgeschlossenen Schiedsvertrages unter Anwendung der §§ 247, 248 C.P.O. verworfen ist, mit der Berufung angefochten werden?**

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 21. Januar 1886 in Sachen K., Beklagter, wider St. u. Co., Klägerin. IV. 292/85.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Der Beklagte hat der Klage die Einrede des Schiedsvertrages entgegengesetzt. Diese Einrede hat er als die der Unzuständigkeit des Gerichtes bezeichnet und den Antrag gestellt, über die Einrede vorweg zu erkennen. Das Gericht erster Instanz hat über die Einrede abgesehen und ein Urtheil abgegeben, das sich laut der Entscheidungsgründe als auf Grund des § 248 C.P.O. ergangen darstellt und in dessen Dispositive die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen wird. Die vom Beklagten dagegen eingelegte Berufung hat das Gericht zweiter Instanz für unzulässig erklärt, indem es angenommen hat, die Einrede des Schiedsvertrages sei keine prozeßhindernde und falle nicht unter die Bestimmung der §§ 247, 248 a. a. O. Das die Einrede verwerfende Urtheil erster Instanz sei daher ein Zwischenurtheil im Sinne des § 275 a. a. O. und könne mithin nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit dem Endurtheile durch Berufung angefochten werden.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist begründet. Dem Berufungsgericht ist zwar darin beizutreten, daß die Einrede des Schiedsvertrages nicht zu den prozeßhindernden Einreden des § 247 C.P.O. gehört. Sie ist, wie das Reichsgericht schon in mehreren Urtheilen (Entscheidungen Bd. 8 S. 348, 397; Bd. 10 S. 367) angenommen hat, weder als Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, noch als Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges anzusehen. Von dieser gleichmäßigen Rechtsprechung abzugehen, liegt kein Grund vor. Die Frage, ob die Einrede als eine dem materiellen Rechte angehörige, als welche sie das letzte der angezogenen Urtheile

hinstellt, oder als eine prozessualische, wenn auch nicht prozeßhindernde, als welche sie Wach (Handbuch des Civilprozeßrechtes S. 72 Anm. 29) bezeichnet, aufzufassen ist, bedarf zum Zwecke der abzugebenden Entscheidung keiner Erörterung. Das Gericht erster Instanz war hiernach zwar in der Lage, dem Antrage des Beklagten, über die Einrede besonders zu verhandeln und zu entscheiden, — die Einlassung auf die Klage hat der Beklagte auf Grund der Einrede nicht verweigert — stattzugeben. Die Entscheidung durfte aber prozeßordnungsmäßig nur im Sinne des § 275 C.P.O. als Zwischenurtheil über ein einzelnes selbständiges Vertheidigungsmittel, nicht als Entscheidung über eine prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 249 a. a. O. abgegeben werden. Das Urtheil erster Instanz ist daher insofern prozeßordnungswidrig, als es die Einrede als eine prozeßhindernde im Sinne des § 248 aufgefaßt hat, und als es nach der aus den Entscheidungsgründen erkennbaren Absicht des Gerichtes den Anspruch darauf erhebt, in Ansehung der Rechtsmittel wie ein Endurtheil behandelt zu werden. Die prozessualische Bedeutung des Urtheils aber kann keine andere sein, als die, welche es nach der Absicht des Gerichtes, von welchem es gesprochen ist, haben soll. Es ist daher an sich der Rechtskraft insofern fähig, als die in erster Instanz getroffene Entscheidung, wenn sie durch eine gegen das Urtheil gerichtete Berufung nicht oder nicht mit Erfolg angefochten würde, bestehen bleiben müßte, also gegen eine Abänderung im weiteren Verlaufe des Prozesses durch eine nach ergangenem Endurtheil in der Hauptsache eingelegte Berufung geschützt wäre. Diese Rechtskraft würde es mithin erlangen, wenn das Urtheil zweiter Instanz, mit welchem die Berufung als unzulässig zurückgewiesen worden ist, bestehen bliebe. Die in Frage stehende Wirkung des Berufungsurtheils will der Revisionskläger mittelst der Revision mit Recht beseitigt wissen, und sein bei der Verhandlung gestelltes Verlangen einer anderweiten Entscheidung über die eingelegte Berufung ist ein durch die gegenwärtige Prozeßlage wohlbegründetes. — Die vorstehenden Erörterungen, welche der Revision den Erfolg sichern, befinden sich in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen Bd. 6 S. 421, 431; Bd. 8 S. 363; Bd. 13 S. 403). Nach dieser Rechtsprechung darf, wenn das Gericht den Fall der Abgabe eines in Ansehung der Rechtsmittel wie ein Endurtheil zu behandelnden Urtheils als vorliegend ansieht, und ein Urtheil abgibt, das nach seinen Entscheidungsgründen den